



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang

Dinslaken, 10.05.2023

Nr. 11

S.1-4

Inhaltsverzeichnis

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

hier: Satzung zur Veränderungssperre des Bebauungsplanes Nr. 339 .....2-4

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.03.2023 beschlossene

Satzung vom 10.05.2023 über eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 der Satzung genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden kann. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
  - c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, den 10.05.2023

gez. Michaela Eislöffel  
Bürgermeisterin

## **Satzung**

der Stadt Dinslaken vom 10.05.2023 über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 21.03.2023 den Erlass über die Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zu sichernde Planung**

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 339 (Bereich nördlich Am Pfauenzehnt, zwischen Hünxer Straße und Otto-Lilienthal-Straße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Folgende Flurstücke liegen im Geltungsbereich: Auf der Flur 25 vollständig die Flurstücke Nrn. 49, 50, 99, 103, 113, 125, 163, 164, 289, 294, 295, 299, 313 und 389 sowie ebenfalls auf der Flur 25 teilweise die Flurstücke Nrn. 37, 38, 57, 291, 292, 311, 341, 342, 343, 430 und 431.

### **§ 3**

#### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Der angefügte Bebauungsplan kann nicht barrierefrei dargestellt werden.

